



Skybembels Frankfurt e.V.

Fanclub der FRAPORT SKYLINERS

Satzung des Basketball Fanclubs „Skybembels Frankfurt e.V.“

vom 15. Januar 2004 in der zuletzt am 30. Juli 2015 geänderten Fassung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Skybembels Frankfurt e.V.“. Der Sitz des Vereines ist in Frankfurt am Main und er ist unter der Nummer 12764 im Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein verfolgt mit seinen Bestrebungen keine politischen oder wirtschaftlichen, sondern ausschließlich kulturelle, jugendfördernde und gemeinnützige Zwecke und Ziele. Dies sind insbesondere die sportlich faire Unterstützung der Basketballmannschaft FRAPORT SKYLINERS bei deren Heim- und Auswärtsspielen, sowie die Pflege von Freundschaften mit gleichgesinnten Fanclubs.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder

- a. Mitglied des Vereins sind natürliche Personen.
- b. Minderjährige können nur mit Zustimmung von mindestens einem ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied werden.
- c. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch Anmeldung und Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

2. Beitragsfreie Mitglieder

Der Vorstand kann Personen, die sich in besonderer Weise für den Verein einsetzen oder eingesetzt haben, als beitragsfreie Mitglieder in den Verein aufnehmen. Einer Aufnahme als beitragsfreies Mitglied müssen alle amtierenden Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in gebührender, satzungsgemäßer Weise zu unterstützen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
3. Alle Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt und als Vorstandsmitglieder wählbar.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 30,00 Euro. Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr sind beitragsfrei.
2. Der Jahresbeitrag wird zum Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist der Beitrag spätestens 4 Wochen nach Antragsstellung fällig.
3. Die Verwendung der Beiträge ist ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zulässig.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und jederzeit möglich.
Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen und ist zulässig, wenn das Mitglied vorsätzlich und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Gegen den Ausschluss kann gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen Widerspruch eingelegt werden. Bei Nichtzahlung des fälligen Beitrages für das folgende Geschäftsjahr endet die Mitgliedschaft.
Beitragsfreien Mitgliedern kann die Mitgliedschaft jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Vorstandsbeschluss entzogen werden.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Spenden, Beiträgen oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über den Jahresbeitrag, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Weiter bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich statt. Die Mitglieder werden zu dieser Mitgliederversammlung schriftlich 2 Wochen vorher eingeladen. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen. Zur Mitgliederversammlung wird jährlich ein Kassenbericht mit Kassenprüfung vorgelegt.
4. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
6. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Zweidrittel der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angaben von Gründen innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand sie beschließt, oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe sie schriftlich beim Vorstand beantragt.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter und vom Protokollführer der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte. Er hat hierbei die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten und durchzuführen. Er kann sich zur Aufgabengliederung eine Geschäftsordnung geben.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem 2.Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - dem Beisitzer für Auswärtsfahrten
 - dem Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. In Geschäftsjahren, die in einem ungeraden Jahr beginnen, werden der Vorsitzende und der Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit gewählt; in Geschäftsjahren, die in einem geraden Jahr beginnen, werden der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Beisitzer für Auswärtsfahrten gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
5. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Dazu bedarf es einer vorherigen Mitteilung über den Beschlussgegenstand der einzuberufenden Vorstandssitzung. Der 1. Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig.
6. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
8. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig, sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz Ihrer Auslagen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen

§10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses einer Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit einem karitativen Zweck zugeführt.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten sich nachträglich einzelne Teile dieser Satzung als rechtswidrig oder nichtig erweisen, so bleibt die rechtliche Wirkung der übrigen Teile der Satzung davon unberührt. Die ersatzweise vorgenommenen Regelungen sollen dann erfolgen, wie es Geist und Inhalt dieser Satzung entspricht.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung, Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 15. Januar 2004 mit der erforderlichen zweidrittel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
2. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Frankfurt am Main